

Landgericht Hamburg

Kammer 016 für Handelssachen

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
Telefon: 040/ 42843 2685
Telefax: 040/ 42843 2395
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843 4318 o. -19

416 O 68/07

B E S C H L U S S

vom 12.3.2007

In Sachen

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

beschließt das Landgericht Hamburg, Kammer 016 für Handelssachen durch
den Richter am Landgericht Dr. Enderlein
als Vorsitzenden

- I. Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit
wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung - wird der
Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der
Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall,

./...

dass dieses nicht begetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

v e r b o t e n ,

Geräte der Unterhaltungselektronik der Marke _____ zu importieren
und in Deutschland ohne Registrierung bei der Stiftung _____

Deutschland, in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen
zu lassen.

II. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragsgegnerin nach einem
Streitwert von EUR 150.000,-- zur Last.

Gründe:

Die Schutzschrift des Rechtsanwalts _____ hat vorgelegen.

Das Verbot rechtfertigt sich aus den §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, § 6 Abs. 2 ElektroG. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin für den französischen Markt vorgesehene Fernsehgeräte nach Deutschland eingeführt hat, ohne bei der zuständigen _____ registriert zu sein. Soweit die Antragsgegnerin in ihrer Schutzschrift ausführt, das deutsche ElektroG sei mit der sog. WEEE-Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 (Richtlinie 2002/96/EG) nicht vereinbar und die deutsche Regelung sei EU-rechtswidrig, kann die Kammer dem derzeit nicht folgen. Denn jeder Mitgliedsstaat hat bei der Umsetzung von EU-Richtlinien einen gewissen Ausgestaltungsspielraum, den der deutsche Gesetzgeber offensichtlich genutzt hat. Zudem existiert offensichtlich noch kein europäisches Rücknahmesystem, wie es in Deutschland mit der _____ in _____ existiert. Im Übrigen handelt es sich im Streitfall nach Auffassung der Kammer um den Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung, die auch die Erheblichkeitsgrenze des § 3 UWG erreicht.

Dr. Enderlein